

TE OGH 2025/3/26 6Ob25/25g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Gitschthaler als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen und Hofräte Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer, Dr. Faber, Mag. Pertmayr und Dr. Weber als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Mag. *, vertreten durch Haider Obereder Pilz Rechtsanwältl:innen GmbH in Wien, wider die beklagte Partei N* a.d. *, Serbien, vertreten durch Dr. Christoph Naske, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung, Widerruf und Veröffentlichung, über den Rekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 15. Dezember 2024, GZ 33 R 133/24g-34, womit das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 7. August 2024, GZ 39 Cg 6/24m-28, aufgehoben wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Rekurs wird zurückgewiesen.

Die beklagte Partei hat die Kosten der Rekursbeantwortung selbst zu tragen.

Text

Begründung:

[1] Die Klägerin ist eine österreichische Managerin und ehemalige Politikerin. Die Beklagte ist ein serbisches Medienunternehmen mit Sitz in B*.

[2] Nachdem der Ehemann der Klägerin im Dezember 2023 als Wahlbeobachter in Serbien öffentlich Zweifel an der korrekten Abwicklung der Wahlen geäußert hatte, veröffentlichte die Beklagte auf ihrem Webportal einen Artikel in serbischer Sprache über die Klägerin und deren Ehemann.

[3] Die Klägerin begehrt die Unterlassung (samt Veröffentlichung des Widerrufs) bestimmter darin enthaltener Behauptungen als ehrverletzend und kreditschädigend.

[4] Die Beklagte wendete unter anderem ein, es handle sich um nach dem anzuwendenden serbischen Recht zulässige Zitate aus anderen Veröffentlichungen.

[5] Das Erstgericht wandte österreichisches Recht an und gab dem Klagebegehren statt.

[6] Das Berufungsgericht hob das Urteil des Erstgerichts auf, weil die Rechtssache nach – dem zu ermittelnden – serbischem Recht zu beurteilen sei. Der Rekurs an den Obersten Gerichtshof sei zur näheren Abgrenzung eines „Rechnenmüssens mit einem Schadenseintritt außerhalb des Handlungsstaates“ bei einer Veröffentlichung auf einer ausländischen Internetseite in ausländischer Sprache in Bezug auf die Ausweichklausel des § 48 Abs 2 Satz 2 IPRG zulässig. Das Berufungsgericht hob das Urteil des Erstgerichts auf, weil die Rechtssache nach – dem zu ermittelnden –

serbischem Recht zu beurteilen sei. Der Rekurs an den Obersten Gerichtshof sei zur näheren Abgrenzung eines „Rechnenmüssens mit einem Schadenseintritt außerhalb des Handlungsstaates“ bei einer Veröffentlichung auf einer ausländischen Internetseite in ausländischer Sprache in Bezug auf die Ausweichklausel des Paragraph 48, Absatz 2, Satz 2 IPRG zulässig.

Rechtliche Beurteilung

[7] Der von der Beklagten beantwortete Rekurs der Klägerin ist entgegen dem den Obersten Gerichtshof nicht bindenden Ausspruch des Berufungsgerichts (§ 526 Abs 2 ZPO) nicht zulässig, was nur einer kurzen Begründung bedarf (§ 510 Abs 3 ZPO): Der von der Beklagten beantwortete Rekurs der Klägerin ist entgegen dem den Obersten Gerichtshof nicht bindenden Ausspruch des Berufungsgerichts (Paragraph 526, Absatz 2, ZPO) nicht zulässig, was nur einer kurzen Begründung bedarf (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO):

[8] 1. Der Rekurs argumentiert, es sei nach Art 4 Abs 1 Rom II-VO österreichisches Recht anzuwenden. 1. Der Rekurs argumentiert, es sei nach Artikel 4, Absatz eins, Rom II-VO österreichisches Recht anzuwenden.

[9] Persönlichkeitsrechtsverletzungen (samt darauf gegründeten Unterlassungs-, Widerrufs- oder Veröffentlichungsansprüchen) sind aber vom Anwendungsbereich der Rom II-VO (VO [EG] 864/2007) ausgenommen (vgl Art 1 Abs 2 lit g Rom II-VO). Deren Art 4 Abs 1 ist damit im vorliegenden Fall nicht maßgeblich (6 Ob 26/16s; 6 Ob 221/23b [Rz 22]). Persönlichkeitsrechtsverletzungen (samt darauf gegründeten Unterlassungs-, Widerrufs- oder Veröffentlichungsansprüchen) sind aber vom Anwendungsbereich der Rom II-VO (VO [EG] 864 aus 2007,) ausgenommen vergleiche Artikel eins, Absatz 2, Litera g, Rom II-VO). Deren Artikel 4, Absatz eins, ist damit im vorliegenden Fall nicht maßgeblich (6 Ob 26/16s; 6 Ob 221/23b [Rz 22]).

[10] 2. Vielmehr ist nationales Kollisionsrecht anzuwenden (RS0121351; 6 Ob 221/23b [Rz 22 f]; Heindler in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB4 IPR II [2023] Art 1 Rom II-VO Rz 59 und § 48 IPRG Rz 28; Neumayr in KBB7 [2023] Art 1 Rom II-VO Rz 7; Koch in Laimer, IPR Praxiskommentar [2024] Art 1 und Art 2 Rom II-VO Rz 46), wobei mittlerweile anerkannt ist, dass sich die kollisionsrechtliche Anknüpfung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen nach § 48 IPRG richtet (6 Ob 166/22p [Rz 33]; 6 Ob 26/16s [ErwGr 2.] ZfRV-LS 2016/29 [Ofner]; 6 Ob 106/14b [ErwGr 1]; siehe auch Lurger/Melcher, IPR2 [2021] Rz 5/145; Verschraegen in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB4 § 13 IPRG Rz 70, 73 [Stand 1. 3. 2023, rdb.at]; Koch in Laimer, IPR Praxiskommentar [2024] § 48 IPRG Rz 13 f; Neumayr in KBB7, [2023] § 48 IPRG Rz 1; Nademleinsky in Schwimann/Neumayr, ABGB TaKomm6 [2023] § 48 IPRG Rz 3; Heindler in Laimer, IPR Praxiskommentar [2024] § 13 IPRG Rz 34; aA Kamilarov, EvBl 2016/153 [Glosse]). 2. Vielmehr ist nationales Kollisionsrecht anzuwenden (RS0121351; 6 Ob 221/23b [Rz 22 f]; Heindler in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB4 IPR römisch zwei [2023] Artikel eins, Rom II-VO Rz 59 und Paragraph 48, IPRG Rz 28; Neumayr in KBB7 [2023] Artikel eins, Rom II-VO Rz 7; Koch in Laimer, IPR Praxiskommentar [2024] Artikel eins und Artikel 2, Rom II-VO Rz 46), wobei mittlerweile anerkannt ist, dass sich die kollisionsrechtliche Anknüpfung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen nach Paragraph 48, IPRG richtet (6 Ob 166/22p [Rz 33]; 6 Ob 26/16s [ErwGr 2.] ZfRV-LS 2016/29 [Ofner]; 6 Ob 106/14b [ErwGr 1]; siehe auch Lurger/Melcher, IPR2 [2021] Rz 5/145; Verschraegen in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB4 Paragraph 13, IPRG Rz 70, 73 [Stand 1. 3. 2023, rdb.at]; Koch in Laimer, IPR Praxiskommentar [2024] Paragraph 48, IPRG Rz 13 f; Neumayr in KBB7, [2023] Paragraph 48, IPRG Rz 1; Nademleinsky in Schwimann/Neumayr, ABGB TaKomm6 [2023] Paragraph 48, IPRG Rz 3; Heindler in Laimer, IPR Praxiskommentar [2024] Paragraph 13, IPRG Rz 34; aA Kamilarov, EvBl 2016/153 [Glosse]).

[11] 2.2. Gemäß § 48 IPRG sind außervertragliche Schadenersatzansprüche, die nicht in den Anwendungsbereich der Rom II-VO fallen, nach dem Recht zu beurteilen, das die Parteien ausdrücklich oder schlüssig bestimmen (Abs 1). Treffen die Parteien keine wirksame Rechtswahl, so ist das Recht des Staats anzuwenden, in dem das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist. Besteht für die Beteiligten jedoch eine stärkere Beziehung zum Recht ein und desselben Staates, so ist dieses Recht maßgebend (Abs 2). 2.2. Gemäß Paragraph 48, IPRG sind außervertragliche Schadenersatzansprüche, die nicht in den Anwendungsbereich der Rom II-VO fallen, nach dem Recht zu beurteilen, das die Parteien ausdrücklich oder schlüssig bestimmen (Absatz eins,). Treffen die Parteien keine wirksame Rechtswahl, so ist das Recht des Staats anzuwenden, in dem das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist. Besteht für die Beteiligten jedoch eine stärkere Beziehung zum Recht ein und desselben Staates, so ist dieses Recht maßgebend (Absatz 2,).

[12] 2.3. Der Rekurs beruft sich für die von ihm angestrebte Anwendung österreichischen Rechts auf das Vorliegen einer stärkeren Beziehung iSd § 48 Abs 2 IPRG. 2.3. Der Rekurs beruft sich für die von ihm angestrebte Anwendung österreichischen Rechts auf das Vorliegen einer stärkeren Beziehung iSd Paragraph 48, Absatz 2, IPRG.

[1 3] Die Rechtsprechung anerkennt das Bestehen einer solchen von § 48 Abs 2 Satz 2 IPRG angesprochenen „stärkeren Beziehung“ und damit eine Anknüpfung nach dem Recht des Erfolgsorts, wenn der Schädiger typischerweise mit der Schädigung jenseits der Grenzen des Handlungsstaats rechnen musste (RS0077491; 4 Ob 112/15x [ErwGr 3.1. ff mwN] ÖBA 2016/2228 [Schacherreiter]; 6 Ob 106/14b [ErwGr 1.]; Koch in Laimer, IPR Praxiskommentar [2024] § 48 IPRG Rz 11), zumal dann nicht nur eine Beziehung aus Sicht des Geschädigten, sondern auch eine des Schädigers zum (Recht des) Erfolgsort vorliegt (vgl auch Heindler in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB4 [2023] § 48 IPRG Rz 32 zum für den Schädiger vorhersehbaren Schädigungsort sowie Lurger/Melcher IPR2 [2021] Rz 5/146). Die Rechtsprechung anerkennt das Bestehen einer solchen von Paragraph 48, Absatz 2, Satz 2 IPRG angesprochenen „stärkeren Beziehung“ und damit eine Anknüpfung nach dem Recht des Erfolgsorts, wenn der Schädiger typischerweise mit der Schädigung jenseits der Grenzen des Handlungsstaats rechnen musste (RS0077491; 4 Ob 112/15x [ErwGr 3.1. ff mwN] ÖBA 2016/2228 [Schacherreiter]; 6 Ob 106/14b [ErwGr 1.]; Koch in Laimer, IPR Praxiskommentar [2024] Paragraph 48, IPRG Rz 11), zumal dann nicht nur eine Beziehung aus Sicht des Geschädigten, sondern auch eine des Schädigers zum (Recht des) Erfolgsort vorliegt vergleiche auch Heindler in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB4 [2023] Paragraph 48, IPRG Rz 32 zum für den Schädiger vorhersehbaren Schädigungsort sowie Lurger/Melcher IPR2 [2021] Rz 5/146).

[14] 3.1. Das Berufungsgericht verneinte hier eine stärkere Beziehung zu dem Recht „ein und desselben Staates“ (als auf Österreich zutreffend) aufgrund der Veröffentlichung des auf das serbische Publikum ausgerichteten Artikels in serbischer Sprache unter serbischer Internetadresse und der (daraus resultierenden) fehlenden Verbindung nach Österreich und/oder zu den Lesern in Österreich. Nicht jede im Internet verbreitete Äußerung könne automatisch die Anwendung des Rechts jedes (beliebigen) Staats bewirken, sofern ein Angehöriger dieses Staats sich durch diese Äußerung als beschwert erachte. Die Rechtssache sei daher zur Ermittlung serbischen Rechts an das Erstgericht zurückzuverweisen.

[15] 3.2. Mit den in der Zulassungsbegründung relevierten Umständen der „Veröffentlichung auf einer ausländischen Internetseite in ausländischer Sprache“ befasst sich der Rekurs nicht. Vielmehr wird – ohne auf die Verfassung des Artikels in serbischer Sprache in irgendeiner Weise einzugehen – schlicht gegenteilig behauptet, es habe die Beklagte „zwingend“ mit einem Schadenseintritt in Österreich rechnen müssen, weil sie über Personen (die Klägerin und deren Mann) mit Wohnsitz in Österreich berichtet habe. Auf diese Weise kann der Rekurs aber weder eine erhebliche Rechtsfrage noch eine aufzugreifende Fehlbeurteilung im Einzelfall aufzeigen.

[1 6] 4. Der Kostenausspruch beruht auf §§ 40, 50 ZPO. Im Zwischenstreit über die (mangels erheblicher Rechtsfrage verneinte) Zulässigkeit des Rekurses gegen den Aufhebungsbeschluss gemäß § 519 Abs 1 Z 2 ZPO gibt es keinen Kostenvorbehalt (RS0123222 [T4]). Die Beklagte hat in ihrer Rekursbeantwortung auf die Unzulässigkeit des Rechtsmittels nicht hingewiesen. 4. Der Kostenausspruch beruht auf Paragraphen 40, 50, ZPO. Im Zwischenstreit über die (mangels erheblicher Rechtsfrage verneinte) Zulässigkeit des Rekurses gegen den Aufhebungsbeschluss gemäß Paragraph 519, Absatz eins, Ziffer 2, ZPO gibt es keinen Kostenvorbehalt (RS0123222 [T4]). Die Beklagte hat in ihrer Rekursbeantwortung auf die Unzulässigkeit des Rechtsmittels nicht hingewiesen.

Textnummer

E144049

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0060OB00025.25G.0326.000

Im RIS seit

14.04.2025

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at